



**MINISTERIUM
FÜR EIN
LEBENSWERTES
ÖSTERREICH**


bmlfuw.gv.at

**Sonderrichtlinie
des Bundesministers
für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft**

zur Förderung der

**naturnahen, extensiven
Bewirtschaftung von Teichen**

GZ. BMLFUW-LE.2.1.7/0061-II/6/2015



INHALTSVERZEICHNIS

1	GELTUNGSBEREICH.....	3
2	RECHTSGRUNDLAGEN	3
3	ZIELE.....	3
4	FÖRDERUNGSWERBER.....	4
5	DEFINITIONEN	4
6	ALLGEMEINE FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN	5
7	ART UND AUSMAß DER FÖRDERUNG	5
8	VERPFLICHTUNGS- UND VERTRAGSZEITRAUM	5
9	FINANZIERUNG DER FÖRDERUNGSMABNAHME	6
10	FÖRDERUNGSVERPFLICHTUNGEN	6
11	FÖRDERUNGSABWICKLUNG	7
12	EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN.....	10
13	HÖHERE GEWALT UND BESONDERE FLÄCHEN- UND BEWIRTSCHAFTUNGSVERÄNDERNDE UMSTÄNDE	11
14	KONTROLLE UND PRÜFUNGEN.....	12
15	RÜCKZAHLUNG, EINBEHALT	14
16	DATENVERWENDUNG.....	15
17	GLEICHBEHANDLUNGS- UND BEHINDERTENGLICHSTELLUNGSGESETZ.....	15
18	VERBOT DER ABTRETUNG, ANWEISUNG, VERPFÄNDUNG UND SONSTIGEN VERFÜGUNG	16
19	PUBLIKATION UND INFORMATION	16
20	SUBJEKTIVES RECHT.....	16
21	GERICHTSSTAND.....	16
22	ALLGEMEINE RAHMENRICHTLINIEN	16
23	GESCHLECHTSNEUTRALITÄT.....	16
24	INKRAFTTRETEN.....	16

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung der Maßnahme „Förderung der naturnahen, extensiven Bewirtschaftung von Teichen“ für den Zeitraum vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020, die vom Bund im gesamten Bundesgebiet angeboten wird.
- 1.2 Diese Sonderrichtlinie (im Folgenden SRL) enthält die allgemein geltenden und die für diese Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an der Maßnahme und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- 1.3 Die SRL bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Antrages (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung des Antrages (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.4 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1;
2. Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 zur Festsetzung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen zugunsten von in der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätigen Unternehmen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 369 vom 24.12.2014 S. 37;
3. Landwirtschaftsgesetz 1992, BGBl. Nr. 375/1992;
4. Verordnung über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II Nr. 208/2014;
5. Verordnung zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 141/1992.

3 Ziele

Die Maßnahmen dieser SRL dienen der Verwirklichung bzw. Umsetzung der spezifischen Ziele im Rahmen der Priorität der Union gemäß Artikel 6 Absatz 2 lit. c („Schutz und Wiederherstellung der aquatischen Biodiversität, Stärkung der aquakulturrelevanten Ökosysteme und Förderung einer ressourcenschonenden Aquakultur“) und lit. d („Förderung einer Aquakultur mit einem hohen Grad an Umweltschutz“) der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 und stehen im Einklang mit den spezifischen Maßnahmen zur Förderung einer Aquakultur, die Umweltleistungen erbringt, nach Artikel 54 Abs. 1 lit. c („Aquakulturvorhaben, die die Erhaltung und die Verbesserung der Umwelt und der biologischen Vielfalt sowie die Erhaltung der Landschaft und der traditionellen Merkmale der Aquakultur einbeziehen“) der Verordnung (EU) Nr. 508/2014. Diese Maßnahmen unterstützen auch wesentlich die Umsetzung der „Österreichischen Strategie zur Förderung der nationalen Fischproduktion – Aquakultur 2020“ im Bereich der Karpfenteichwirtschaft.

Insbesondere tragen die Maßnahmen dieser SRL zu den im Folgenden genannten Zielen bei und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden:

1. Erhaltung und Verbesserung der teichwirtschaftlich genutzten, naturschutzfachlich wertvollen Flächen und Strukturen und der damit verbundenen Biodiversität, insbesondere in Bezug auf jene Tier- und Pflanzenarten, die durch die FFH- bzw. Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (Natura-2000-Gebiete),
2. Umsetzung von naturnahen, extensiven und ressourcenschonenden Bewirtschaftungsformen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Klima („Naturschutz durch nachhaltige Fischproduktion“) sowie zur Bewahrung einer speziellen traditionellen vielfältigen Kulturlandschaft mit unterschiedlichsten Funktionen (Kultur, Tourismus, Produktion, Wasserhaushalt etc.),
3. Ausweitung der extensiven Bewirtschaftung von Teichen zur Steigerung der nachhaltigen, qualitativ hochwertigen Karpfenproduktion.

Als Indikator für die Umsetzung der Ziele ist die nach den Verpflichtungen dieser SRL bewirtschaftete „förderfähige Teichfläche“ heranzuziehen.

4 Förderungswerber

4.1 Als Förderungswerber kommen in Betracht:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
3. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften, sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,
4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen), sofern die Beteiligung von Gebietskörperschaften 25 % nicht übersteigt,

mit Niederlassung in Österreich, die einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb mit Teichwirtschaft im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und deren förderfähige Teichfläche in Österreich liegt.

4.2 Gebietskörperschaften:

Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und deren Einrichtungen sowie Einrichtungen, in welchen Gebietskörperschaften bestimmender Einfluss zukommt, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht.

Ein bestimmender Einfluss ist jedenfalls dann als gegeben anzunehmen, wenn eine Gebietskörperschaft allein oder gemeinsam mit anderen am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital mit mehr als 25 % beteiligt ist oder ihr allein oder gemeinsam mit anderen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen ein einer derartigen Beteiligung entsprechender Einfluss zukommt.

Als Förderungswerber ausgeschlossen sind auch die Einrichtungen jeder weiteren Stufe, bei denen die Voraussetzungen gemäß diesem Absatz vorliegen.

5 Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen „Teichfläche“ und „Verlandungszone“ entsprechen jenen, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfeststellung 2014 für die Bewertung des Einheitswertes des der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmeten Vermögens seitens des Bundesministers für Finanzen festgelegt wurden und seitens des Erklärenden für die Hauptfeststellung 2014 im Formular mit der Bezeichnung „LuF 1 – FT HF2014“ (Teichwirtschaften – Beilage zum Formular LuF 1 HF 2014) auszuweisen waren (Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des der Fischzucht und der Teichwirtschaft gewidmeten Vermögens sowie der Fischereirechte, GZ.

BMF-010202/0108-VI/3/2014, verlautbart im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 4. März 2014). Auf Basis der Erklärungen für die Hauptfeststellung 2014 werden seitens des Finanzamtes im Einheitswertbescheid jeweils die „Teichflächen“ insgesamt als auch die „Verlandungszonen“ insgesamt ausgewiesen.

Im Rahmen dieser Sonderrichtlinie sind folgende Definitionen maßgeblich:

5.1 Teichfläche

Als Teichfläche ist die aufgrund der verfügbaren Wassermenge nachhaltig bewirtschaftbare Wasserfläche anzusehen.

5.2 Verlandungszone

Als Verlandungszone gilt die Fläche, die wegen Wassermangel nicht mehr zur Fischproduktion genutzt werden kann z.B. versumpfte bzw. trockengelegte Röhricht- und Schilfflächen im Randbereich der Teiche.

5.3 Förderfähige Teichfläche

Als förderfähige Teichfläche gilt die Summe aus Teichfläche und Verlandungszone.

6 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

6.1 Mindestteilnahmefläche 1 ha förderfähige Teichfläche (in Österreich liegend) im 1. Jahr der Verpflichtung;

6.2 Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes über den naturschutzfachlichen Wert der Teichanlage. Für Teichanlagen, deren naturschutzfachlicher Wert bereits im Rahmen vorhergehender ÖPUL-Programme durch eine Projektbestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes dokumentiert wurde, gilt diese Projektbestätigung weiterhin für die gesamte Verpflichtungs- und Vertragsdauer.

7 Art und Ausmaß der Förderung

7.1 Art der Förderung

Die Förderung wird in Form von jährlichen Prämien für die „förderfähige Teichfläche“ gewährt. Die Förderung soll Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der Auflagen für die extensive und naturnahe Bewirtschaftung der Teiche entstehen, ausgleichen.

7.2 Ausmaß der Förderung

Die jährliche Prämie beträgt 300 EUR pro ha förderfähige Teichfläche.

8 Verpflichtungs- und Vertragszeitraum

Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum beträgt 5 Jahre, beginnt mit 01.01.2016 und läuft bis 31.12.2020. Der Verpflichtungs- und Vertragszeitraum erstreckt sich grundsätzlich über das Kalenderjahr. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die einbezogenen Flächen für mindestens 5 Jahre gemäß den inhaltlichen Bewirtschaftungsauflagen (im Folgenden: Förderungsverpflichtungen) zu bewirtschaften sowie alle sonstigen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen.

9 Finanzierung der Förderungsmaßnahme

9.1 Finanzierung durch Bund und Land

Die Gewährung des Bundeszuschusses an den Förderungswerber erfolgt unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Land unter Zugrundelegung dieser Bestimmungen (so weit sie sich nicht ausschließlich auf den Bund beziehen) dem Förderungswerber einen Landeszuschuss im Ausmaß von 2/3 des Bundeszuschusses gewährt und die Landesmittel zeitgerecht bereitstellt.

10 Förderungsverpflichtungen

Folgende Förderungsverpflichtungen sind einzuhalten:

1. Ein Mindestbesatz von 50 kg Karpfen pro ha Teichfläche zumindest in jedem zweiten Jahr; ein ausschließlicher Besatz mit Karpfen ist nicht zulässig (Ausnahme: Brutvorstreck- und Brutstreckteiche);
2. Eine Abfischung muss zumindest in jedem zweiten Jahr erfolgen;
3. Die Intensitätsstufe 1 (Jahresproduktion von 1.500 kg/ha Teichfläche) AEV Aquakultur darf nicht überschritten werden;
4. Die Düngung ist nur mit organischen Düngemitteln zulässig;
5. Die Fütterung ist nur mit Getreide, Mais oder Leguminosen zulässig; Mischfutter (Alleinfutter) ist innerhalb des Kalenderjahres ausschließlich bis 31. Mai und ab 1. September sowie zur Aufzucht der Karpfenbrut zulässig;
6. Unbeschadet der Einhaltung naturschutzrechtlicher Auflagen und Verpflichtungen darf die Verlandungszone einer Teichanlage nur bis auf ein Mindestausmaß von 5 % der förderfähigen Teichfläche der Teichanlage entfernt werden;
7. Der Schnitt von Röhricht ist nur abschnittsweise und nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;
8. Die Gehölzpflege ist nur zwischen dem 1. September und dem 15. Februar des Folgejahres zulässig;
9. Die Ausbringung von Brannt- oder Hydratkalk zur Teichbodendesinfektion ist bei unbespannten Teichen – mit Ausnahme zur Desinfektion in der Fischgrube und Restwasser - nicht zulässig;
10. Die Ausbringungsmenge von Brannt- oder Hydratkalk darf bei bespannten Teichen in der Zeit vom 31. Mai bis zum darauf folgenden 1. September insgesamt maximal 300 kg/ha Teichfläche und Jahr betragen, davon maximal 100 kg/ha Teichfläche je Gabe;
11. Das Aussetzen, Halten und Füttern von Mastgeflügel ist verboten;
12. Jede öffentliche Nebennutzung des Teiches oder des Teichufers ist – mit Ausnahme der Duldung einer traditionell bestehenden nachweislich nicht kommerziellen Nebennutzung geringen Ausmaßes zu Badezwecken - verboten; Angeln ist nur für den Eigenbedarf und zur Probeabfischung zulässig;
13. Grabungen, Baggerungen oder die Errichtung von baulichen Anlagen sind nur nach Zustimmung durch die zuständige Naturschutzbehörde des Landes zulässig; davon ausgenommen ist die Entfernung von Schlamm aus der Fischgrube zur Schlammaustragsverringerung in den Vorfluter und behördlich vorgeschriebene Maßnahmen;
14. Der Einsatz von Medikamenten ist nur nach tierärztlicher Verschreibung zulässig; von einem Tierarzt angeordnete Maßnahmen im Krankheits- oder Seuchenfall, aus Tierenschutzgründen oder anderen besonderen Fällen sind von den aufgeführten Einschränkungen und Auflagen nicht berührt, sind aber zu dokumentieren;
15. Ein Teichbuch mit Aufzeichnungen über Datum, Art und Menge der eingesetzten Fische, der Abfischtermine und -ergebnisse, Datum, Art und Menge der eingesetzten Futtermittel, Düngemittel und Medikamente sowie Datum und Umfang des Röhrichtschnittes und der Gehölzpflege ist zu führen.

11 Förderungsabwicklung

Mit der Förderungsabwicklung sind nachstehende Stellen betraut. Diese haben die für die Abwicklung erforderlichen Daten einander zur Verfügung zu stellen.

11.1 Beauftragte Stellen

11.1.1 Das BMLFUW betraut

in allen Bundesländern außer in der Steiermark:	den Landeshauptmann
in der Steiermark:	die Landes-Landwirtschaftskammer

mit folgenden Aufgaben:

- Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen und Protokollierung,
- Überprüfung und Beurteilung der Anträge (insbesondere der Förderungsvoraussetzungen),
- Einholung einer Feststellung (Bestätigung) des naturschutzfachlichen Wertes der Teichanlage (erforderlichenfalls),
- Elektronische Datenerfassung,
- Entscheidung über die Anträge (Genehmigung)
- Zahlungsfreigabe.

11.1.2 Das BMLFUW betraut die Agrarmarkt Austria (AMA) mit folgenden Aufgaben:

- Mittelanforderung,
- Durchführung der Auszahlung und Verbuchung der Förderungsbeträge,
- Führung der zentralen Datenbank,
- Bericht über die Auszahlung der Geldmittel,
- Rückforderung von Förderungsbeträgen.

11.1.3 Das BMLFUW betraut das Bundesamt für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel mit folgenden Aufgaben:

- Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle der Einhaltung der Förderungsverpflichtungen,
- Bericht über die Vor-Ort-Kontrollen.

11.2 Antragstellung

11.2.1 Die Förderungsanträge (im Folgenden: Anträge) sind in der vom BMLFUW vorgesehenen Form (Antragsformblatt) bei der beauftragten Stelle in den Ländern vom 01.10.2015 bis spätestens 30.11.2015 einzubringen. Für die Rechtzeitigkeit des Einlangens ist das Eingangsdatum ausschlaggebend. Der Antrag gilt auch in den folgenden Jahren des Verpflichtungszeitraumes als Zahlungsantrag für das jeweilig laufende Jahr im Rahmen der bestehenden Verpflichtung.

11.2.2 Dem Antrag sind für jede Teichanlage, für welche eine Förderung beantragt wird, die im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Hauptfeststellung 2014 seitens des Erklärenden abgegebenen Formulare mit der Bezeichnung LuF 1 – FT HF2014 in Kopie beizulegen. Weiters ist der Bezug habende Einheitswertbescheid auf Basis der Hauptfeststellung 2014 für die Teichwirtschaft in Kopie zu übermitteln oder, wenn eine Zustellung seitens des Finanzamtes noch nicht erfolgt ist, in Kopie unmittelbar nach Zustellung nachzureichen.

11.2.3 Für die Förderung kommen nur Anträge in Betracht, die ordnungsgemäß eingereicht wurden.

11.2.4 Der Antrag gilt für die gesamte Laufzeit gemäß Punkt 8.

- 11.2.5 Der Einstieg in die Maßnahme ist nach dem 30.11.2015 nicht mehr möglich.
- 11.2.6 Der Antrag hat insbesondere zu enthalten:
1. Name des Förderungswerbers (bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten),
 2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse),
 3. Betriebsnummer, Firmenbuchnummer,
 4. Geburtsdatum und Geschlecht bei natürlichen Personen als Antragsteller,
 5. Bankverbindung,
 6. bei Personenvereinigungen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und juristischen Personen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften,
 7. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben, insbesondere die gemäß Definition unter Punkt 5 insgesamt beantragte Teichfläche, insgesamt beantragte Verlandungszone sowie die insgesamt beantragte förderfähige Teichfläche,
 8. Angaben über bereits vorliegende Projektbestätigungen der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes für die Teichanlage aus vorangegangenen ÖPUL-Programmen,
 9. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Antrag sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.
- 11.2.7 Diese dem Antrag zugrunde liegende SRL samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Antrags durch die beauftragten Stelle in den Ländern zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 11.2.8 Mit Beginn des Verpflichtungszeitraumes gemäß Punkt 8 ist der Förderungswerber an die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen gebunden und hat Kontrollen zuzulassen.
- 11.2.9 Mit der Antragstellung und Abgabe der unterzeichneten Verpflichtungserklärung, die einen integrierten Bestandteil des Antrages bildet, kann sich der Förderungswerber nicht mehr darauf berufen, dass
1. er die ihn treffenden Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Bund nicht gekannt habe oder sie ihm nicht verständlich gewesen seien oder
 2. die von ihm unterzeichneten Angaben ihm nicht zurechenbar seien.
1. und 2. gelten gleichermaßen auch für alle anderen Vorkehrungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit der Antragstellung und Einhaltung des Vertrages.
- Der Förderungswerber hat vor der Antragstellung auch eigeninitiativ alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen und Informationsangebote zu nutzen, die sicherstellen, dass er noch vor Eingehen der Verpflichtung Kenntnis der ihn treffenden Rechte und Pflichten, die ihm aus dem Fördervertrag mit dem Bund erwachsen, erlangt (vorvertragliche Verpflichtungen).
- Dies umfasst insbesondere die Kenntnisnahme von dieser SRL, zusätzliche Information durch Merkblätter, Publikationen (einschließlich Internet) des BMLFUW, der gesetzlichen Interessenvertretungen und sonstiger spezifischer sachverständiger Einrichtungen, Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Beratungsangeboten.
- Die auf Grund der Rechtsvorschriften vorgesehenen Informationspflichten des Bundes werden hierdurch nicht berührt.
- 11.2.10 Die beauftragte Stelle in den Ländern ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Anträge mit folgenden Aufgaben betraut:
1. Bereithaltung der für die Antragstellung relevanten Unterlagen;

2. Entgegennahme der Anträge und sonstigen Unterlagen sowie deren Änderungen durch Versehen des Originals mit einem Einlaufstempel samt Eingangsdatum und Paraphe des entgegennehmenden Sachbearbeiters; dieser Eingangsvermerk ist in jedem Fall maßgebend für den Umstand und den Zeitpunkt des Eingangs des Antrages;
 3. Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für die Beilagen;
 4. Protokollierung aller eingehenden Anträge;
 5. Einholung einer Feststellung (Bestätigung) des naturschutzfachlichen Wertes der Teichanlage von der zuständigen Naturschutzbehörde des Landes, soweit nicht bereits eine diesbezügliche Projektbestätigung für die jeweilige beantragte Teichanlage aus vorhergehenden Förderprogrammen vorliegt;
 6. visuelle Prüfung (insbesondere Vollständigkeit, eigenhändige Unterschrift, Rechtzeitigkeit);
 7. Ausfolgung einer Kopie an den Förderungswerber;
 8. Elektronische Datenerfassung;
 9. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages;
 10. Verbesserungsaufträge.
- 11.2.11 Im Rahmen der Entgegennahme hat eine Prüfung auf materielle Richtigkeit und hinsichtlich der Ausschöpfung allfälliger Förderungsmöglichkeiten nicht zu erfolgen. Dies bleibt einer allfälligen Beratung einer hierzu berufenen Stelle vorbehalten.
- 11.2.12 Inhaltliche oder formale Anleitungen der entgegennehmenden Stelle, die über die Aufgaben gemäß 1. bis 10. hinausgehen, erfolgen daher in deren eigenem Wirkungsbereich und sind dem Bund nicht zuzurechnen.
- 11.2.13 Die Übernahme der Ausfüllung des Antrages, jede Ergänzung oder Änderung durch die beauftragte Stelle in den Ländern oder einen sonstigen Dritten ist dem Förderungswerber als rechtsverbindliche Willensäußerung zuzurechnen, wenn er den Antrag, die Ergänzung oder Änderung unterfertigt oder wenn eine Ergänzung oder Änderung durch einen Vermerk über den ausdrücklichen Auftrag des Förderungswerbers bestätigt ist.
- 11.2.14 Unvollständige Anträge gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß nachgereicht werden. Die Nichtbeilage einer Kopie des Einheitswertbescheides für die Teichwirtschaft auf Basis der Hauptfeststellung 2014 verzögert nicht die Entscheidung über den Antrag, wenn eine Zustellung des Einheitswertbescheides seitens des Finanzamtes noch nicht erfolgt ist. In diesem Fall ist eine Kopie des Einheitswertbescheides für die Teichwirtschaft unmittelbar nach der Zustellung des Finanzamtes nachzureichen.
- 11.2.15 Die Anträge sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu bearbeiten.
- 11.3 Entscheidung über den Antrag**
- 11.3.1 Die beauftragte Stelle in den Ländern hat den Antrag hinsichtlich der Förderungsvoraussetzungen schriftlich zu beurteilen.
- 11.3.2 Die beauftragte Stelle in den Ländern hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung spätestens bis 31.03.2016 - im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe - schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.
- 11.3.3 Der Förderungswerber hat die beauftragte Stelle in den Ländern über alle Änderungen in Bezug auf Bewirtschaftungsverhältnisse oder Änderungen in Bezug auf die beantragte und genehmigte förderfähige Fläche des Betriebes, unverzüglich zu informieren.

11.4 Auszahlung

- 11.4.1 Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nach Zahlungsfreigabe der beauftragten Stelle gemäß Punkt 11.1.1 durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Antrag angegebene Namenskonto durch die beauftragte Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) im Namen und auf Rechnung des BMLFUW nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Fördermittel spätestens bis zum 30.11. des jeweiligen Verpflichtungs- und Vertragsjahres.
- 11.4.2 Die Mitteilung über die Prämienvergabe begründet keinen Rechtsanspruch auf Beträge, die ursprünglich fehlerhaft berechnet oder auf Grund nachträglich hervorkommender Umstände zurückzufordern sind. Für den Fall einer ungerechtfertigten Zahlung bleibt jedenfalls die Rückforderung der zu Unrecht gezahlten (Teil-) Beträge vorbehalten.
- Die zur Förderung auszahlenden Gesamtbeträge sind auf ganze Euro abzurunden.

11.5 Berichte

- 11.5.1 Die beauftragte Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) meldet dem BMLFUW und den Bundesländern spätestens bis zum 4. Kalendertag eines Monats die Zahl der zur (Teil-) Abrechnung eingereichten Anträge und die voraussichtliche Höhe der notwendigen Bundes- und Landesmittel für den jeweiligen nächsten Monat.
- 11.5.2 Die beauftragte Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) hat über die ausbezahlten Mittel einen fachlichen Bericht (Verwendungsnachweis) zum Stichtag 31.12. des jeweiligen Jahres zu erstellen, wobei auch die Auszahlung des Landeszuschusses in geeigneter Form nachzuweisen ist, und diesen Bericht bis zum 31.03. des Folgejahres dem BMLFUW zur Genehmigung vorzulegen.
- 11.5.3 Das Bundesamt für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel hat bis 30.6. des auf das Förderungsjahr folgenden Kalenderjahres dem BMLFUW einen Bericht über die Kontrolltätigkeit zu übermitteln.

12 Einhaltung von Verpflichtungen

- 12.1 Im Rahmen dieser SRL beantragte Teichanlagen des 1. Verpflichtungsjahres sowie alle darauf folgenden gemäß Punkt 12.2 an die beauftragte Stelle in den Ländern gemeldeten Teichflächenzugänge sind bis zum Ende des Verpflichtungszeitraumes gemäß den Förderungsvoraussetzungen und Förderungsverpflichtungen zu bewirtschaften, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

Bei Nichteinhaltung des Verpflichtungszeitraums sind sämtliche im Verpflichtungszeitraum für die jeweils betroffene Teichanlage bereits gewährten Förderungsbeträge zurückzuerstatten, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist.

- 12.2 Wird ein Teil (förderfähige Teichfläche einzelner Teichanlagen) oder die Gesamtheit der Teichanlagen (gesamte förderfähigen Teichfläche), auf die sich die Verpflichtung bezieht während des Zeitraums, für den die Verpflichtung eingegangen wurde, an eine andere Person übertragen, so kann die Verpflichtung, für die verbleibende Laufzeit von dieser anderen Person (Nachfolgebewirtschafter) vom Förderungswerber (Vorbewirtschafter) übernommen und fortgeführt werden, sofern eine unverzügliche Meldung an die beauftragte Stelle in den Ländern erfolgt. Der Nachfolgebewirtschafter tritt diesfalls dem mit dem Vorbewirtschafter abgeschlossenen Förderungsvertrag bei und haften Vor- und Nachfolgebewirtschafter solidarisch für die Erfüllung des Förderungsvertrags. Im Falle eines Bewirtschafterwechsels auf dem Betrieb ist die Verpflichtung jedenfalls weiterzuführen.

Wird die Verpflichtung nicht übernommen, hat dies für den tatsächlichen Verpflichtungszeitraum keine Rückzahlung zur Folge.

13 Höhere Gewalt und besondere flächen- und bewirtschaftungsverändernde Umstände

- 13.1 Kann ein Förderungswerber aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände seine Verpflichtung nicht erfüllen, so gilt, dass die entsprechende Förderung für die Jahre, in denen höhere Gewalt oder außergewöhnliche Umstände auftraten, anteilmäßig zurückgezogen wird.

Als Fälle höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände werden insbesondere folgende Fälle oder Umstände anerkannt:

1. Tode des Förderungswerbers,
2. länger andauernde Berufsunfähigkeit des Förderungswerbers,
3. eine schwere Naturkatastrophe, die den Betrieb erheblich in Mitleidenschaft zieht,
4. unfallbedingte Zerstörung von Teichen,
5. eine Seuche, die den gesamten Fischbestand oder einen Teil davon befällt,
6. Enteignung des gesamten Betriebs oder eines wesentlichen Teils davon, soweit diese Enteignung an Tag des Eingangs der Verpflichtung nicht vorherzusehen war.

Eine Anerkennung ist nur möglich, sofern die schriftliche Meldung an die beauftragte Stelle in den Ländern innerhalb von 15 Arbeitstagen nach dem Zeitpunkt, ab dem der Förderungswerber hierzu in der Lage war, erfolgt ist und die erforderlichen Nachweise vorgelegt wurden.

- 13.2 Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,
1. auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und
 2. die nicht auf Antrag oder Initiative des Förderungswerbers eintreten (z. B. veterinärbehördliche Anordnungen) und
 3. welche die Einhaltung der Verpflichtungen dauerhaft unmöglich machen,
- kann die beauftragte Stelle in den Ländern die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorzeitig beenden und die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn
1. die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
 2. eine unverzügliche Meldung an die beauftragte Stelle in den Ländern erfolgt.

- 13.3 Bei flächen- oder bewirtschaftungsverändernden Umständen,
1. auf die der Förderungswerber keinen Einfluss hat und
 2. die nicht auf Antrag oder Initiative des Förderungswerbers eintreten (z. B. veterinärbehördliche Anordnungen) und
 3. welche die Einhaltung der Verpflichtungen vorübergehend unmöglich machen oder die Lage der Flächen verändern (z. B. Grundstückszusammenlegungsverfahren, von der Agrarbezirksbehörde begleitete freiwillige Nutzungstausche oder sonstige öffentliche Bodenordnungsverfahren, vorübergehende Flächennutzung im öffentlichen Interesse, Zerstörung der Fläche durch Hochwasser oder Mure und Nichtnutzung über ein ganzes Jahr vor Wiederinstandsetzung, verordnete veterinärrechtliche Maßnahmen),
- kann die beauftragte Stelle in den Ländern die Verpflichtung auf den betroffenen Flächen vorübergehend unterbrechen und die AMA von einer Rückforderung bereits gewährter Mittel Abstand nehmen, wenn
1. die verändernden Umstände dem Förderungswerber zum Zeitpunkt der Eingehung der Verpflichtung noch nicht bekannt sein konnten und
 2. eine unverzügliche Meldung an die beauftragte Stelle in den Ländern erfolgt.

14 Kontrolle und Prüfungen

14.1 Allgemeine Bestimmungen

- 14.1.1 Die Kontrolle erfolgt in Form einer Verwaltungskontrolle, einer Vor-Ort-Kontrolle und einer Ex-post-Kontrolle durch die beauftragte Stelle in den Ländern oder durch das Bundesamt für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel.
- 14.1.2 Die Organe und Beauftragten der Länder, des Bundesamtes für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel, des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU (Kontrollorgane), können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.
- 14.1.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen - von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers (insbesondere Pachtverträge, sonstigen Flächennutzungsverträgen oder Bewirtschaftungsverträgen, Verträgen zur Förderungsfähigkeit juristischer Personen, Einheitswertbescheide, Teichbuch) oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.
- 14.1.4 Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.
- 14.1.5 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarf eingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.
- 14.1.6 Nachgängige Prüfungen
Über Kontrollen gemäß Punkt 14.2 und 14.3 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BMLFUW, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Es sind alle Bestimmungen gemäß Punkt 13.3, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sinngemäß anzuwenden.
- 14.1.7 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

14.2 Verwaltungskontrollen

Diese werden durch eine EDV-unterstützte verwaltungstechnische Prüfung aller Anträge vorgenommen und ermöglichen die Prüfung von Antragsdaten, die auch ohne eine Vor-Ort-Kontrolle verifizierbar sind.

14.3 Vor-Ort-Kontrollen

- 14.3.1 Bei diesen werden auch jene Förderungsvoraussetzungen überprüft, die nur vor Ort auf dem Betrieb selbst plausibilisiert und verifiziert werden können, und sie dienen auch zur Gegenkontrolle von Verwaltungskontrollen. Zumindest 5 % der Förderungswerber und zumindest 5 % der gesamten förderfähigen Teichfläche sind jährlich vom Bundesamt für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel zu kontrollieren.
- 14.3.2 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten sowie in die Buchhaltung und

in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

- 14.3.3 Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten. Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen.
- 14.3.4 Ist im Antrag eine Person als Vertretungsbevollmächtigter ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 14.3.5 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Angehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 14.3.6 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist der Förderungsantrag abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 14.3.7 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte und Ergebnisse nachzuvollziehen. Anmerkungen des Förderungswerbers zu den Feststellungen sind aufzunehmen. Wird ein Verstoß festgestellt, ist dem Förderungswerber eine Ausfertigung des Kontrollberichts zu übergeben.
- 14.3.8 Die Kosten für allfällige Probeziehungen und Untersuchungen sind in jedem Falle vom Förderungswerber zu tragen.
- 14.3.9 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die beauftragte Stelle in den Ländern.
- Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.

14.4 Aufbewahrung von Unterlagen

- 14.4.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31.12.2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 14.4.2 Die beauftragten Stellen in den Ländern, das Bundesamt für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel und die AMA haben alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Letztzahlung der Förderung, mindestens jedoch bis 31. 12. 2026 sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 14.4.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit vom Förderungswerber dem Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die beauftragten Stellen in den Ländern, der AMA und dem Bundesamt für Wasserwirtschaft – Institut Ökologische Station Waldviertel gegenüber dem BMLFUW.

15 Rückzahlung, Einbehalt

15.1 Grundsatz

15.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der beauftragten Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, insbesondere wenn

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
2. vom Förderungswerber vorgesehene Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser SRL vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
5. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
6. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
7. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behinderten-Gleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
8. von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
9. sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

15.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung bei Zutreffen einer der Ziffern 1 bis 9 unter Punkt 15.1.1.

15.1.3 Im Falle eines Vertragsbeitritts können im Verpflichtungszeitraum entstandene Rückforderungen gleichermaßen gegen Vorbewirtschafter und Nachfolgebewirtschafter geltend gemacht werden, unabhängig davon, wer den Verstoß gesetzt hat.

15.2 Ausmaß

15.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung, der Einbehalt oder die Sanktion tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Dabei sind Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit des festgestellten Verstoßes zu berücksichtigen. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

15.2.2 Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

15.3 Zinsen

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung

zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinsatz, mindestens jedoch mit 4 %.

15.4 Modalitäten

- 15.4.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die beauftragte Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) berechtigt, mit den dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme, aus anderen Maßnahmen des ÖPUL, anderen Maßnahmen des Programms LE 14-20 oder Marktordnungszahlungen der 1. Säule aufzurechnen, wenn die Aufrechnung im Sinne der EU-Rechtsvorschriften zulässig ist.
- 15.4.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.
- 15.4.3 Auf schriftlichen Antrag kann die Rückzahlung – unbeschadet der Kompensation - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der beauftragten Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

15.5 Abstandnahme von der Rückforderung

Die beauftragte Stelle gemäß Punkt 11.1.2 (AMA) kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als € 100 (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

16 Datenverwendung

- 16.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass das BMLFUW und die beauftragte Stellen in den Ländern berechtigt sind
1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu Abwicklungs- und Kontrollzwecken (einschließlich Berichtslegung für Monitoring- und Evaluierungsverpflichtungen) zu verwenden
 2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Zahlungsantrages erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
- 16.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

17 Gleichbehandlungs- und Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

18 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser SRL ist der Republik Österreich gegenüber unwirksam.

19 Publikation und Information

Der Hinweis über die Erlassung dieser SRL oder ihre Änderung sowie der Text dieser SRL selbst werden auf der Homepage des BMLFUW unter www.bmlfuw.gv.at veröffentlicht.

Die im Gegenstand beauftragten Stellen in den Ländern gemäß Punkt 11.1.1 haben darüber hinaus für eine geeignete Information der potentiellen Förderungswerber zu sorgen.

20 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser SRL nicht.

21 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

22 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" (ARR 2014) bilden einen integrierenden Bestandteil dieser SRL und sind auf die gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden SRL nicht anderes bestimmt ist.

23 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser SRL und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

24 Inkrafttreten

Diese SRL und Änderungen dieser SRL treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 19 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.